

Satzung des Turngau Oberlahn-Eder e.V. im Hessischen Turnverband

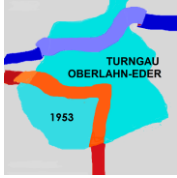
I. Grundlagen und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Turngau trägt den Namen Turngau Oberlahn-Eder e.V. im Hessischen Turnverband e.V. (HTV) und ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Turnabteilungen im Gebiet des politischen Kreises Marburg-Biedenkopf sowie des Kreisteils Frankenberg des Landkreises Waldeck-Frankenberg.
- (2) Er hat seinen Sitz in Marburg (Lahn) und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Turngaus und Gemeinnützigkeit

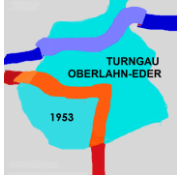
- (1) Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Turngaus ist die Förderung des Sports, insbesondere des Turnens in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Turngau angeschlossenen Mitglieder
 - b) Förderung der turnerischen Betätigung als Vorsorge gegen die Gefahren der Bewegungsarmut und zur Erhaltung bzw. Wiedergewinnung von Gesundheit und Vitalität.
 - c) Grundschulung, intensive Gesundheits- und Fitnessförderung, gesunde Leistungsförderung und sinnvolle Freizeitgestaltung



- d) dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus und –Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB Hessen e.V., des DTB und des HTV
 - e) Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - f) Förderung von Breitensport, Leistungssport und integrativen Sportgruppen
 - g) Beteiligung an Kooperationen
 - h) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Kampfrichtern und Helfern.
 - i) Aufbau und Pflege von Netzwerken
 - j) Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
 - k) Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.
 - l) Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
- (4) Der Turngau ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Turngaus dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Turngaus.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngaus fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Turngau keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Verbandspolitische Grundsätze der Arbeit des Turngaus

- (1) Der Turngau setzt von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, ihren Einsatz für nachhaltiges Handeln und für die Sicherung einer intakten Umwelt und Natur voraus. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexueller Gewalt ist. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

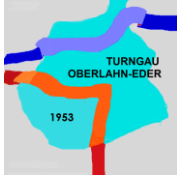


- (2) Der Turngau, seine Mitglieder und Sportler sowie Beschäftigten, Beauftragten und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder – und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (3) Der Turngau fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Zugehörigkeiten zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung sowie ihres Geschlechts entgegen.
- (4) Der Turngau wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Sportler, Funktionsträger, Beauftragte und Beschäftigte des Turngaus, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sperren, Amtsenthebungen, Ausschluss oder Kündigungen zu rechnen.

§ 4 Grundlagen der Arbeit des Turngaus

- (1) Der Turngau ist eine rechtlich selbständige Untergliederung des HTV.
- (2) Der Turngau ist der regionale Zusammenschluss der Sportvereine, Turnvereine und Turnabteilungen, die ihren Sitz in seinem Zuständigkeitsbereich haben.
- (3) Die regionalen Grenzen eines Turngaus können durch Beschluss des Präsidiums des HTV geändert werden, wenn dafür ein sachlicher Grund gegeben ist, wie z.B. die Auflösung eines Turngaus.
- (4) Grundlage für die Arbeit des HTV ist dessen Satzung in der Fassung v. 05. März 2022, die auch durch die Turngaue anzuwenden ist und durch die Satzung des Turngaus ergänzt werden kann. Im Zweifel gilt die Satzung des HTV.
- (5) Der Turngau nimmt als regionale Untergliederung des HTV dessen Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich wahr, soweit es die Satzung des HTV regelt und Aufgaben und Zuständigkeiten dem Turngau zuweist.
- (6) Der Turngau und seine Mitgliedsvereine werden im Landesturntag des HTV durch Delegierte vertreten, die beim Gaurturntag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die Wahl kann als Blockwahl durchgeführt werden. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten ergibt sich aus dem Delegiertenschlüssel der Satzung des HTV. Der Turngau kann darüber hinaus Ersatzdelegierte wählen.

Die gewählten Delegierten des Turngaus bleiben im Amt, bis der Turngau neue Delegierte gewählt hat oder ein Delegierter sein Amt gegenüber dem Turngau kündigt. Sofern im Einzelfall die erforderliche Anzahl der Delegierten nicht per Wahl bestimmt werden kann oder eine Wahl



aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im Turngau nicht möglich ist, kann der Vorstand des Turngaus per Beschluss Delegierte berufen. Die Delegierten oder Änderungen bei deren Aufstellung sind binnen vier Wochen namentlich mit Kontaktdaten und persönlicher E-Mail-Adresse an den HTV melden, spätestens jedoch bei der Abfrage des HTV vor dessen Landesturntag.

- (7) Wenn der Turngau aus organisatorischen, personellen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, oder sich auflöst, oder die Gemeinnützigkeit verliert, entscheidet das Präsidium des HTV welchem anderen Turngau die bisherigen Mitgliedsvereine des Turngaus regional zugeordnet werden.

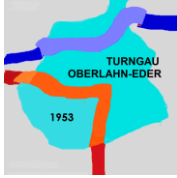
II. Mitgliedschaft im Turngau

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Turngau hat:
- ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Turngaus sind Turn- und Sportvereine.
- (3) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Bereich des Turngaus besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch den Landesturntag zu Ehrenmitgliedern des Turngaus ernannt werden.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Verein als ordentliches Mitglied des Turngaus erwirbt seine Mitgliedschaft im Turngau automatisch mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V. und dem gleichzeitigen Erwerb der Mitgliedschaft im HTV.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt der Verein die Satzung und die Ordnungen des HTV und des Turngaus als verbindlich an.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Vereins im Turngau endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (4) Der Austritt (Kündigung) kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Landessportbund Hessen e.V. erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Vereins aus dem Turngau kann nur durch den Landessportbund Hessen e.V. mit Zustimmung des HTV beschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig:



TURNGAU

OBERLAHN-EDER



- a) wegen Handlungen, die sich gegen den Landessportbund Hessen e.V., seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des Landessportbundes Hessen e.V. sowie die Satzungen und Ordnungen des HTV oder des Turngaus oder
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Landessportbundes Hessen e.V.
- (6) Das Verfahren über die Aufnahme, den Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 7 Beitragswesen

- (1) Der Turngau Oberlahn-Eder erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedern.

III. Die Organe des Turngaus

A. Grundsätzliche Regelungen

§ 8 Organe des Turngaus

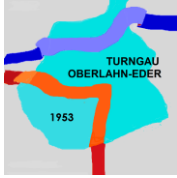
Organe des Turngaus sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Gauturntag)
- b) der Vorstand nach § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Fachbereichsausschüsse
- e) die Vollversammlung der Turnjugend
- f) der Vorstand der Turnjugend.

Im Folgenden werden die Begriffe Mitgliederversammlung und Gauturntag synonym verwendet.

§ 9 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Turngau beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Die Organfunktion im Turngau setzt die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein nicht voraus.



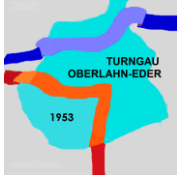
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 10 Vergütung und Aufwendungsersatz

- (1) Die Organmitglieder des Turngaus nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung, die Vertragsgestaltung und die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
- (3) Im Übrigen haben die Organmitglieder und die im Auftrag des Turngaus handelnden Personen einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Turngau entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 15 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Beschlussfassung in den Organen des Turngaus

- (1) Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung der Sitzungen und der Beschlussfassung
- a) der Mitgliederversammlung (Gauturntag),
 - b) des Vorstands nach § 26 BGB und des erweiterten Vorstands
 - c) der Fachbereichsausschüsse
 - d) der Turnjugend.
- sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Beschlüsse werden vorzugsweise in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst. Mitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Alternativ können die Beschlüsse auch gefasst werden
- a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.



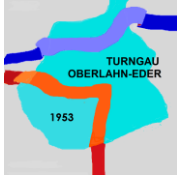
Die verschiedenen Formen der Durchführung können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

§ 12 Gauturntag

- (1) Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaus.
- (2) Der Gauturntag ist mindestens jährlich einzuberufen. Der Gauvorstand lädt zum Gauturntag in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher ein.
- (3) Der Gauturntag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder (Vereine);
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
 - c) den Vertretern der Turnjugend;
 - d) den Ehrenmitgliedern.

Jeder Teilnehmer des Gauturntags ist stimmberechtigt mit einer Stimme.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied stellt bis zu einen Delegierten für je angefangene fünfzig dem HTV gemeldeten Mitglieder.
- (5) Die Turnjugend entsendet bis zu zehn Delegierte, die von der Jugendversammlung gewählt werden.
- (6) Jeder Gauturntag wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (7) Die Einberufung zum Gauturntag erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind die vorläufige Tagesordnung und die Anträge im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung unter Angabe des Antragstellers zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Gauturntag in Textform mitzuteilen.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit von den Delegierten beschlossen wird.
- (9) Der Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



(10) Der Gauturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(11) Über den Gauturntag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gauturntags

Der Gauturntag ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

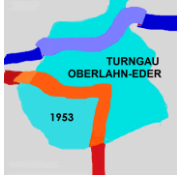
- a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Turngaus
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl und Abwahl des Vorstands, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Bestätigung der von der Vollversammlung der Turnjugend vorgenommenen Wahlen
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Turngaus.

§ 14 Außerordentlicher Gauturntag

(1) Eine außerordentlicher Gauturntag kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung des außerordentlichen Gauturntags hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen für end ordentliche Gauturntag analog.



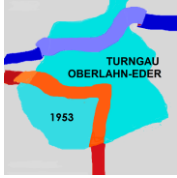
B. Vorstand und erweiterter Vorstand

§ 15 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Turngau besteht aus:
 - a) Mindestens drei Vorstandsmitgliedern, eines mit Aufgabengebiet Finanzen
 - b) dem Jugendwart und seinem Stellvertreter
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand gemäß BGB §26 bilden drei Mitglieder des Gesamtvorstands, darunter der Verantwortliche für das Aufgabengebiet Finanzen. Diese werden durch Beschluss des Gesamtvorstands bestimmt. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Turngau gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Mit Vorstand ist im Folgenden stets der Gesamtvorstand im Unterschied zum geschäftsführenden Vorstand bezeichnet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Jugendvertreter werden einzeln durch den Gauturntag für jeweils zwei Jahre in einzelnen Wahlgängen gewählt. Die Jugendvertretung wird von der Vollversammlung der Turnjugend für zwei Jahre gewählt und durch den Gauturntag bestätigt.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zum nächsten Gauturntag führt. Der nächste Gauturntag wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
- (7) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur beim Gauturntag, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Turngaus. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ des Turngaus zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Fachbereiche und benennt die Fachbereichsvorsitzenden. Ebenso benennt der Vorstand die Fachwarte.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung



und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

- (4) Der Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe des Turngaus teilnehmen.

§ 17 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Vorsitzenden der Fachbereiche des Turngaus

- (2) Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen

§ 18 Turnjugend

- (1) Die Turnjugend ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen bis 27 Jahren in den Mitgliedsvereinen des Turngaus, sowie ihrer gewählten und berufenen Mitarbeiter. Sie gehört der Deutschen Turnerjugend im DTB, der hessischen Turnjugend im HTV und der Hessischen Sportjugend an.

- (2) Als anerkannter Träger der freien Kinder und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet sich die Turnjugend im Rahmen ihrer Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel sowie der zugewiesenen Mittel des Turngaus zuständig.

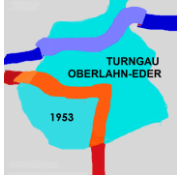
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Turngaus.

- (4) Organe der Turnjugend sind

- a) der Vorstand der Turnjugend und
- b) die Jugendvollversammlung.

- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Turnjugend beschlossen und vom Gauturntag bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

IV. Sonstige Regelungen zum Vereinsleben



§ 19 Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, Redaktionsklausel

- (1) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung fasst der Gauturntag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültig Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 20 Zuständigkeit des Landesschiedsgericht des HTV

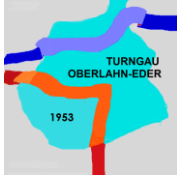
- (1) Das Landesschiedsgericht des HTV gem. § 20 der Satzung des HTV ist ebenfalls zuständig für die Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten und für die Verhängung von Strafen und Disziplinarmaßnahmen bei Verfehlungen in einem Turngau.
- (2) Die Turngaue und ihre Mitglieder und Organmitglieder unterliegen damit der Strafgewalt des HTV (§ 21 HTV-Satzung).

§ 21 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Turngau erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Turngau erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Turngau eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Der Gauturntag wählt bis zu drei Kassenprüfer von denen mindestens zwei bei der Kassenprüfung anwesend sein müssen. Diese dürfen keinem anderen Organ des Turngaus angehören.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.



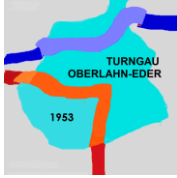
- (3) Die Kassenprüfer erstatten auf dem Gauturntag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 23 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Turngau, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Turngaus im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Turngaus oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Turngaus gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Turngau einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 24 Ordnungen

- (1) Der Turngau kann sich Ordnungen zur Regelung des internen Vereinslebens geben.
- (2) So können u.a. folgende Ordnungen erlassen werden, die satzungsergänzenden Charakter haben und nicht in das Vereinsregister eingetragen werden:
- a) Finanzordnung;
 - b) Ehrenordnung;
 - c) Jugendordnung;
 - d) Datenschutzverordnung
- (3) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Ordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des Turngaus unter www.turngau-oberlahn-eder.de. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Ordnung.



V. Auflösung des Turngaus und Vermögensbindung

§ 25 Auflösung des Turngaus

- (1) Die Auflösung des Turngaus kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gauturntag beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern der Gauturntag nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Turngaus oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Turngaus an den Hessischen Turnverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion des Turngaus mit einem anderen Turngau fällt das Vermögen an den neu entstehenden Turngau bzw. an den aufnehmenden Turngau.

§ 26 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf dem außerordentlichen Gauturntag am 11.10.24 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 29.02.2008 außer Kraft.